

ihm begangene Straftat dann nicht verantwortlich, wenn er im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit gehandelt hat (§15).

2. Die Schuldfähigkeit ist eine **soziale Eigenschaft**, die der Jugendliche im Entwicklungsprozeß, vorwiegend durch familiäre, staatliche und gesellschaftliche Erziehung und Bildung erwirbt. Sie umschließt die individuelle Aneignung gesellschaftlicher Mindestanforderungen. Voraussetzung der Schuldfähigkeit ist demzufolge, daß der Jugendliche auf Grund des erreichten Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit ein Minimum an sozialen Verhaltensdispositionen — die der Altersgruppe 14jähriger entsprechen — erreicht hat. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß normgerecht entwickelte und normal befähigte Jugendliche mit der Vollendung des 14. Lebensjahres im allgemeinen diese Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit besitzen.

3. Die **Schuldfähigkeitsprüfung** ist stets darauf ausgerichtet, ob der Jugendliche im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat — also auf ein ganz bestimmtes Verhalten — zu einer normentsprechenden Entscheidung fähig gewesen ist. Deshalb ist die Schuldfähigkeit immer tatbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Straftat und deren Besonderheiten, also auch der tatwirksamen entwicklungsbedingten Besonderheiten zu prüfen.

Eine allgemeine Schuldfähigkeit gibt es nicht.

Es ist zu prüfen, ob der Jugendliche auf Grund des erreichten Entwicklungsstandes zur Tatzeit insbesondere fähig war,

— die mit der Tat verletzten Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens — unter Zugrundelegung sozialer Mindestanforderungen — zu kennen, ihre gesellschaftliche Bedeutung zu verstehen und die Notwendigkeit ihrer Befolgung einzusehen,

— ausgehend von den erforderlichen positiven Einstellungen und verhaltensausrichtenden Motiven zwischen den sich im Tatmotiv zeigenden Antriebsimpulsen einerseits und den gesellschaftlichen

Interessen andererseits abzuwägen und eine entsprechende Wertung vorzunehmen,

— auf der Grundlage dieser Voraussetzungen auch über ausreichend gefestigte Fähigkeiten zur tatbezogenen Steuerung und positiven Selbstbestimmung des Handelns (vor allem Willensfähigkeiten) verfügen konnte, um die negativen, auf die Begehung der Straftat gerichteten Handlungsimpulse zu beherrschen und das Handeln gesellschaftsgemäß auszurichten.

Bei dieser Prüfung ist nicht entscheidend, ob der Jugendliche die gesellschaftlichen Normen und Werte auch für sich als verbindlich anerkennt und eine positive Einstellung dazu hat, um seine Schuldfähigkeit bejahen zu können. Sie ist vielmehr im Hinblick auf die Anforderungen der konkreten Entscheidungssituation von diesen bereits entwickelten Fähigkeiten abhängig.

Diese Anforderungen an die Einsichts- und Selbstbestimmungsfähigkeit (Steuerungsvermögen) des Handelns sind delikts- und tatbezogen unterschiedlich. Ob die Voraussetzungen des § 66 vorliegen, ist deshalb unter den genannten Aspekten an Hand der jeweils bedeutsamen Persönlichkeits- und tatabhängigen Schuldfähigkeitstatsachen zu prüfen. Dazu gehören beispielsweise die Motive der Tat, die Art und Weise der Tatbegehung, das Abwägen der Folgen der Tat sowie Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen wie Intelligenz, Wissen, Erfahrungen, umwelt- und persönlichkeitsbedingte Auffälligkeiten usw. sowie sich in der Tat zeigende entwicklungsbedingte Besonderheiten.

4. Besteht Zweifel an der Schuldfähigkeit, so ist eine forensisch-psychologische Begutachtung zu veranlassen (§ 74 StPO, vgl. OG-Inf. 1981/3, S. 15). Ergeben sich in diesem Zusammenhang auch Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit, so ist ein psychologisch-psychiatrisches Kollektivgutachten zu veranlassen.

Zu den Tatsachen, die solche Zweifel begründen können, vgl. Beschluß des Prä-